

# AKKREDITIERUNGSBERICHT

**Konzeptakkreditierung**

**Fernstudiengang**

**„Diätetik“**

**(Bachelor of Science)**

## PRÜFBEREICHE

I.	Einleitung.....	3
II.	Beschlussvorschlag .....	5
III.	Akkreditierungsbeschluss .....	6
IV.	Gutachterliche Bewertung .....	7
A.	Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams) .....	8
1.	Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO) .....	8
2.	Studiengangprofil (§4 ThürStAkkVO) .....	8
3.	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO) .....	8
4.	Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO) .....	8
5.	Modularisierung (§7 ThürStAkkVO) .....	9
6.	Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO) .....	9
7.	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO) .....	10
B.	Fachlich-inhaltliche Kriterien .....	11
1.	Zielsetzung.....	11
1.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO) .....	11
1.2	Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO) .....	12
2.	Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO) .....	12
2.1	Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO).....	12
2.2	Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO) .....	12
2.3	Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO) .....	13
2.4	Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO).....	13
2.5	Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO) .....	13
2.6	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO).....	13
3.	Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO) .....	14
4.	Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO) .....	14
5.	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO) .....	14
6.	Kooperationen und Partnerschaften .....	14
6.1	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO) .....	14
6.2	Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO) .....	15
C.	Besondere Regelungen .....	15

# I. Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IU Internationale Hochschule (IU) vom 15. Juni 2021 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Konzept-Akkreditierung der Fernstudiengänge

- „Diätetik“ (B. Sc.) 180CP
- „Public Health 60CP“ (M. Sc.), Deutsch
- „Public Health 120CP“ (M. Sc.), Deutsch

und Re-Akkreditierung des Fernstudiengangs

- „Pflegermanagement“ (B. A.) 180CP

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachter:innenteam übermittelt.

Diesem Gutachter:innenteam gehörten an:

Prof. Dr. med. Oliver Rentzsch  
FH Lübeck  
Professor für Marketing und internationales Marketing  
Honorarprofessor für Gesundheitswirtschaft

Prof. Dr. Anja Carlsohn  
HAW Hamburg  
Professorin für Ernährungswissenschaften / Ökotrophologie

Dorothee Liebald  
Jugendamt und Gesundheitsamt – Koordinierungsstelle Gesundheit, Mannheim

Julian Beier  
Studierende:r im Studiengang Medizin an der Universität Heidelberg  
Studierende:r im Studiengang Health Sciences – Public and Community Health (Bachelor), UoPeople (USA)

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 16. und 17. September 2021 per Videokonferenz statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Im Nachgang zur Begutachtung übermittelte die IU am 21. September und am 08. Oktober 2021 Stellungnahmen an das Gutachter:innenteam, die bei der Bewertung berücksichtigt worden ist.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse der Begutachtung per Videokonferenz dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage von dem Verfahrensbetreuer erstellte Entwurf wurde durch das Gutachter:innenteam geprüft und am 2. November 2021 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachter:innenn im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

## II. Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung<sup>1</sup> und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IU zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter:innen zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter:innen empfehlen die erstmalige Akkreditierung des Fernstudiengangs „Diätetik“ (B. Sc.) gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags unter einer Auflage:

**Auflage 1:** Die Hochschule weist nach, dass alle Dokumentationen über den Studienverlauf (d. h. Curriculum, Diploma Supplement, Transcript of Records, Abschlusszeugnis, Modulhandbücher) eine eindeutige Kennzeichnung darüber enthalten, welche Module durch die vorhergegangene und zulassungsrelevante Anrechnung aus der Diätassistenten-Ausbildung nicht an der IU studiert werden bzw. wurden.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zwei Monate vor dem geplanten Studienstart (zum 01. Januar 2022) einzureichen.

Mit dieser Auflage kann der Studiengang für den Zeitraum von acht Jahren ab dem geplanten Studienstart im Wintersemester 2021/2022 (01.03.2022) bis 28. Februar 2030 akkreditiert werden.

<sup>1</sup> „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkrVO) vom 5. Juli 2018.

## III. Akkreditierungsbeschluss

Am 9. November 2021 hat das Rektorat– unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen des Begutachtungsteams – über das o.g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

die Konzept-Akkreditierung des Fernstudiengangs

- **Diätetik (B. Sc.),**

unter einer Auflage:

Auflage 1: Die Hochschule weist nach, dass alle Dokumentationen über den Studienverlauf (d. h. Curriculum, Diploma Supplement, Transcript of Records, Abschlusszeugnis, Modulhandbücher) eine eindeutige Kennzeichnung darüber enthalten, welche Module durch die vorhergegangene und zulassungsrelevante Anrechnung aus der Diätassistenten-Ausbildung nicht an der IU Internationale Hochschule studiert werden bzw. wurden.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen sind bis zum 01. Januar 2022 (zwei Monate vor dem geplanten Studienstart) einzureichen.

Mit dieser Auflage kann der Studiengang gem. §25 (1) der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 für den Zeitraum von acht Jahren ab dem geplanten Studienstart im Wintersemester 2021/2022 (01.03.2022) bis zum 28. Februar 2030 akkreditiert werden.

Am 26.01.2022 beschließt das Rektorat, dass die Auflage des o. g. Studiengangs erfüllt ist. Die Akkreditierungsfrist des o. g. Studiengangs (01.03.2022 bis 28.02.2030) bleibt davon unberührt.

## IV. Gutachterliche Bewertung

Bei dem Fernstudiengang „Diätetik“ (B. Sc.) handelt es sich, um einen Aufbaustudiengang, der ausschließlich von staatlich geprüften Diätassistent:innen absolviert werden kann. Insgesamt werden mit dem Abschluss dieses Bachelorprogramms 180 ECTS-Punkte erlangt, von denen 90 ECTS-Punkte durch die zulassungsbedingende Ausbildung angerechnet werden. Dementsprechend beträgt die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums drei Semester. Der Studiengang möchte die Studierenden dazu befähigen selbstständig Ernährungstherapien durchführen zu können und grenzt sich dadurch von einem Studium der Ernährungswissenschaften ab. Dabei stehen bei diesem Aufbaustudium Themen wie enterale und parenterale Ernährung, Ernährungstherapie in der Pädiatrie und Immunonutrition sowie personalisierte Ernährung stärker im Vordergrund.

Mit Ausnahme von Deutschland ist in allen europäischen Ländern die Ausbildung zur:m staatlich-geprüften Diätassistent:in eine akademische Ausbildung. Folglich ist der europäische Arbeitsmarkt aufgrund mangelnder Qualifikation für deutsche Diätassistent:innen nur schwer zugänglich. Der Aufbaustudiengang hat somit zum Ziel zur Akademisierung des Berufsbildes der staatlich-geprüften Diätassistent:innen in Deutschland beizutragen und damit den Absolvent:innen auch den europäischen Markt zu eröffnen. Dies soll durch die Vermittlung von vertieften diättherapeutischen Kenntnissen sowie handlungsmethodischen und anwendungsorientierten Kompetenzen erreicht werden.

Aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt der Fernstudiengang die Kriterien, um die Zielsetzung der akademischen Vermittlung von vertieften diätetischen Kenntnissen sowie handlungsmethodischen und anwendungsorientierten Kompetenzen. Hierdurch werden die Studierenden für eine Tätigkeit im Bereich der klinischen Ernährungstherapie, der Lebensmittelindustrie, des Aufbaus, der Implementierung und Leitung ernährungstherapeutischer Teams und eines klinischen Ernährungsmanagements oder der Mitarbeit in ernährungsbezogenen Forschungsprojekten, z.B. klinischen Interventions- oder Beobachtungsstudien vorbereitet.

Die Gutachter:innen begrüßen den Schritt der Akademisierung der Diätetik ausdrücklich, gerade im Hinblick auf internationale Entwicklungen. Insgesamt ist die gute Studierbarkeit des vorliegenden Studiengangs positiv hervorzuheben. Das Programm beinhaltet relevante Themen, die dem Anspruch eines akademischen Aufbaus auf eine vorhergegangene Ausbildung gerecht werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen wird durch die zulassungsvoraussetzende Ausbildung der nötige praktische Kompetenzerwerb für die Berufsziele gesichert. Zusätzlich profitieren die Studierenden von der hohen Flexibilität des Fernstudienformats.

Abschließend sehen die Gutachter:innen allerdings noch die Notwendigkeit einer klaren Kenntlichmachung von durch die Ausbildung angerechneten Studienleistungen innerhalb aller Formen der Studienverlaufsdokumentation.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

## A. Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<b>1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkrVO)</b>			
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> 1.1 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	x		Die Regelstudienzeit beträgt bei Anerkennung von 90 ECTS aus der abgeschlossenen Berufsausbildung in Vollzeit 6 Semester, d.h. 3 Semester akademisches Studium im Vollzeitstudium. Teilzeitvarianten werden angeboten. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 1.2 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester	n. r. <sup>1</sup>		
<i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> 1.3 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)	n. r.		
<b>2. Studiengangprofil (§4 ThürStAkrVO)</b>			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.1 Das Studiengangprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“	n. r.		
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> 2.2 Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.	n. r.		
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> 2.3 Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	n. r.		
2.4 Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.	x		Der Studiengang schließt mit einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ab, die einen Bearbeitungszeitraum von 8 Wochen hat. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO und Anl. 11-02 MHB
<b>3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkrVO)</b>			
<i>Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i> 3.1 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	n. r.		
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> 3.2 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	n. r.		
<b>4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkrVO)</b>			
4.1 Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss).	x		Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Science verliehen. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
4.2 Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	x		Der Studiengang ist der Fächergruppe Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften zugeordnet und entspricht im Abschlussgrad somit den gesetzlichen Vorgaben. s. SD: Abschnitt Studiengangskonzept

4.3 Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	x		Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad und der zugrundeliegende individuelle Studienverlauf inkl. anerkannter Leistungen aus der Berufsausbildung ausgewiesen. s. Anl. 02-01 APO (§20) und 07-02 Diploma Supplement
<b>5. Modularisierung (§7 ThürStAkrVO)</b>			
5.1 Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	x		Der Studiengang ist vollständig modularisiert. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
5.2 Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	x		Für jedes Pflichtmodul werden 5 Credit Points (CP) vergeben, Wahlpflichtmodule umfassen 5 oder 10 CP. Die Modulgröße ist so bemessen, dass alle Module innerhalb eines bzw. zweier aufeinanderfolgender Semester abgeschlossen werden können. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
5.3 Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	n. r.		
5.4 Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.ii	x		In den Modulbeschreibungen sind alle gesetzlich geforderten Angaben verzeichnet. s. Anl. 11-02 Modulhandbuch
<b>6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkrVO)</b>			
6.1 Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	x		Alle Pflichtmodule sind mit 5 CP kreditiert, Wahlpflichtmodule mit 5 oder 10 CP. Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit ist mit 10 CP veranschlagt. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
6.2 Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt.iii	x		Pro Semester werden im Studiengang maximal 30 CP erworben. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
6.3 Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	x		Pro CP werden insgesamt 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. s. Anl. 02-01 APO
6.4 Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	x		Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung oder entsprechendes Äquivalent (z.B. Anerkennung Berufsausbildung) festgelegt, mit deren erfolgreichem Absolvieren das Erreichen der Qualifikationsziele nachgewiesen wird und die Credit Points vergeben werden. s. Anl. 02-01 APO
6.5 Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x		Die APO regelt die Vergabe von Credit Points auch für sog. alternative Prüfungsleistungen (z.B. Anerkennung von Leistungen aus der Berufsausbildung). s. Anl. 02-01 APO
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: 6.6 Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	x		Der Studiengang umfasst bei Anerkennung von CP aus der Berufsausbildung 180 CP. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 6.7 Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	n. r.		
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: 6.8 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.	x		Der Bearbeitungsumfang des Moduls Bachelorarbeit umfasst 10 CP. s. Anl. 02-08 Bachelor SPO i.V.m. Anl. 06-03 SPO-Anlage
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 6.9 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.	n. r.		

7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVVO)	
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind	
7.1 vertraglich geregelt	n. r.
unter Einbezug	
7.2 nichthochschulischer Lernorte und	n. r.
7.3 Studienanteile sowie	n. r.
7.4 der Unterrichtssprache(n)	n. r.
7.5 Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	n. r.
7.6 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n. r.
7.7 Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	n. r.

## B. Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<b>1. Zielsetzung</b>			
<b>1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO)</b>			
1.1.1 Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	x	x	<p>Das Curriculum baut auf eine abgeschlossene Ausbildung als Diätassistent:in auf. Dementsprechend werden die ersten drei Semester (Module im Umfang von 90CP) vollständig angerechnet.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Begutachtung ist allerdings im Curriculum nicht klar ausgewiesen, dass die Module und die darin angestrebten Lernergebnisse der ersten drei Semester nicht an der Hochschule studiert werden. Aus Sicht der Gutachter:innen ist es notwendig, dass potentielle Bewerber:innen, Studierende und mögliche interessierte Dritte transparent nachvollziehen können, welche Module im Rahmen des Anrechnungsprozesses nicht an der Hochschule belegt wurden.</p> <p>Daher empfehlen die Gutachter:innen die Auflage 1, dass alle Dokumentationen über den Studienverlauf (d. h. Curriculum, Diploma Supplement, Transcript of Records, Abschlusszeugnis, Modulhandbücher) eine eindeutige Kennzeichnung darüber enthalten, welche Module durch die vorhergegangene und zulassungsrelevante Anrechnung aus der Diätassistentz-Ausbildung nicht an der IU studiert werden bzw. wurden.</p>
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
1.1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung <sup>IV</sup> sowie	x		
1.1.3 Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	x		
1.1.4 Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	x		Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Erfüllung dieses Kriteriums durch die im Rahmen des Studiums angerechneten Inhalte der abgeschlossenen, zulassungsbedingenden Berufsausbildung „Diätassistent*in“ gewährleistet.
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
1.1.5 Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	x		
1.1.6 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	x		
1.1.7 Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	x		Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Erfüllung dieses Kriteriums durch die im Rahmen des Studiums angerechneten Inhalte der abgeschlossenen, zulassungsbedingenden Berufsausbildung „Diätassistent*in“ gewährleistet.
1.1.8 Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	x		
<i>Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung ...</i>			
1.1.9 wissenschaftlicher Grundlagen,	x		
1.1.10 Methodenkompetenz und	x		
1.1.11 berufsfeldbezogener Qualifikationen.	x		

1.1.12 Der Bachelorstudiengang stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.



Nur konsekutiver Masterstudiengang: Der Masterstudiengang ...

1.1.13 ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet.



Nur weiterbildender Master: Bei der Konzeption legt die Hochschule ...

1.1.14 den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie



1.1.15 die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen



dar.

1.1.16 Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.



## 1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkrVO)

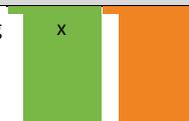
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.



## 2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkrVO)

### 2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkrVO)

2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.



2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.



2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.



Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Erfüllung dieses Kriteriums durch die im Rahmen des Studiums angerechneten Inhalte der abgeschlossenen, zulassungsbedingenden Berufsausbildung „Diätassistent\*in“ gewährleistet..

2.1.4 Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.

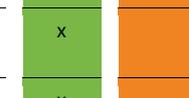


Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Erfüllung dieses Kriteriums durch die im Rahmen des Studiums angerechneten Inhalte der abgeschlossenen, zulassungsbedingenden Berufsausbildung „Diätassistent\*in“ gewährleistet.

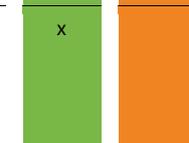
2.1.5 Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.



2.1.6 Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

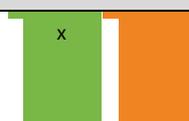


2.1.7 Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.



### 2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkrVO)

2.2.1 Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht.<sup>v</sup>



Die Gutachter:innen konnten auf Grundlage der durch die Hochschule vorgelegten Dokumentation die Erfüllung dieser Lehrquote für die ersten beiden Semester bestätigen.

2.2.2 Das Curriculum wird durch <i>fachlich</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	x		
2.2.3 Das Curriculum wird durch <i>methodisch-didaktisch</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	x		
2.2.4 Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.	x		
2.2.5 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	x		
2.2.6 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung	x		
<b>2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO)</b>			
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich			
2.3.1 des nichtwissenschaftlichen Personals,	x		
2.3.2 der Raum- und Sachausstattung,	x		
2.3.3 der IT-Infrastruktur,	x		
2.3.4 der Lehr- und Lernmittel.	x		
<b>2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO)</b>			
2.4.1 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	x		
2.4.2 Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	x		
2.4.3 Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	x		
<b>2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO)</b>			
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch			
2.5.1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	x		
2.5.2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	x		
2.5.3 einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.	x		
2.5.4 Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.	x		
2.5.5 In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	x		
2.5.6 Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	x		
<b>2.6 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO)</b>			
Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	x		Im Falle dieses Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen das Studienformat Fernstudium der besondere Profilspruch.

### 3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVVO)

3.1 Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	x		Der Studiengang baut auf eine abgeschlossene Berufsausbildung auf und hat eine akademische Vertiefung und Verbreiterung des bereits gelernten zum Ziel.  Nach Einschätzung der Gutachter:innen ergibt sich aus diesem aufbauenden Studiengangskonzept eine hohe Relevanz für aktuelle, evidenzbasierte Literatur und Methoden.  Daher empfehlen die Gutachter:innen fortlaufend die Aktualität der Literaturangaben und evidenzbasierten Quellen zu prüfen, damit beispielsweise auch Positionspapiere der Eat Lancet Commissions oder zu Themen wie veganer Ernährung Eingang finden.
3.2 Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	x		
3.3 Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	x		
3.4 Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	x		

### 4. Studienerfolg (§14 ThürStAkkVVO)

4.1 Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	x		[Bewertung dieser Kriterien gemäß Gutachten zur Qualitätssicherung aus Verfahren 19/05i]
4.2 Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert	x		
4.3 Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	x		
4.4 Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	x		
4.5 Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	x		
4.6 Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	x		

### 5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVVO)

5.1 Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		
5.2 Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		

### 6. Kooperationen und Partnerschaften

#### 6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVVO)

6.1.1 Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.	n.r.		
---	------	--	--

6.1.2 Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.



**6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkrVO)**

6.2.1 Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.



6.2.2 Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.



6.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.



**C. Besondere Regelungen**

Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.

**ENDNOTEN**

<sup>i</sup> Das Kriterium ist für den vorliegenden Studiengang nicht relevant („n. r.“)

<sup>ii</sup> § 7 Modularisierung

...

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

<sup>iii</sup> § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

<sup>v</sup> Kriterium gemäß Zulassungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 13.09.2019.